

Schulordnung

Liebe Schülerin, lieber Schüler,

wir begrüßen Sie im RBZ am Schützenpark und wünschen Ihnen für Ihren Schulbesuch ein angenehmes und erfolgreiches Lernen! Es wird sicher eine Weile dauern, bis Sie mit Ihrer neuen Schule vertraut sind. Wenden Sie sich mit all Ihren Fragen an Ihre Klassenlehrerin oder Ihren Klassenlehrer. Auch über Wünsche, Anregungen und Beschwerden sprechen Sie zunächst mit Ihrer Klassenlehrerin oder Ihrem Klassenlehrer. Falls gerade sie oder er es ist, mit der oder dem Sie Schwierigkeiten haben, werden Ihnen die SV-Verbindungslehrer, die Schülervvertretung oder die Schulleitung weiterhelfen.

Allgemeines

Diese Schulordnung hat zum Ziel, Voraussetzungen für ein friedliches, verständnisvolles und verantwortungsvolles Zusammenleben von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und allen an der Schule Beteiligten zu schaffen. Ein Klima gegenseitiger Wertschätzung wird in allen Bereichen unterstützt.

Geltungsbereich

Die Schulordnung gilt in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände des RBZ am Schützenpark für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Beschäftigte des Schulträgers und für andere Benutzer der Schulanlagen.

Schulbesuch

Regelmäßiger und pünktlicher Schulbesuch ist eine Voraussetzung für den Unterrichtserfolg. Wer Unterricht versäumt, hat dadurch persönliche Nachteile und das Zuspätkommen stört außerdem den Unterricht der Mitschülerinnen und Mitschüler.

Auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit bleiben Schülerinnen und Schüler in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zur Schule. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zur Teilnahme und Mitarbeit am Unterricht. Das unpünktliche Erscheinen zu jeder Unterrichtsstunde gilt als Verspätung. Die Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich jede Verspätung zu vertreten.

Aus der Anwesenheitspflicht ergibt sich weiterhin, dass Fehlstunden schriftlich begründet werden müssen.

Zwingende Gründe (z. B. Krankheit), die zu Fehlstunden führen, sind von den Erziehungsberechtigten und bei Volljährigkeit von den Schülerinnen und Schülern selbst unverzüglich der Schule schriftlich mitzuteilen. Auszubildende haben ein entsprechendes Schreiben mit einem Sichtvermerk der/des Auszubildenden vorzulegen. Eine telefonische Nachricht ersetzt keine schriftliche Begründung für Fehlzeiten.

Bei unbegründetem Fehlen wird die schriftliche Begründung in der Regel durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer wie folgt angefordert:

Im **Teilzeitbereich** am 1. Schultag eines unbegründeten Fehlens. Adressat der Benachrichtigung ist der Ausbildungsbetrieb.

Versäumter Unterricht aus betrieblichen Gründen und aus unentschuldigtem persönlichen Gründen ist in der Regel nachzuholen.

Im **Vollzeitbereich** und im **Blockunterricht** am 3. Schultag eines unbegründeten Fehlens.

Die Schule, zunächst vertreten durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer, ist bei unbegründetem Fehlen berechtigt, im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu verlangen. Die Kosten für das Attest tragen die jeweiligen Schülerinnen oder Schüler.

Im **Vollzeitbereich** gelten für versäumte Klassenarbeiten Sonderregelungen.

Beurlaubungen können nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag und nur in unumgänglichen Einzelfällen gewährt werden. Der betriebliche Tarifierurlaub soll in die unterrichtsfreie Zeit (= Ferien/blockfreie Zeit) gelegt werden.

Abmeldungen aus gesundheitlichen Gründen können im Laufe eines Schultages vom Klassenlehrer oder von der Klassenlehrerin bzw. der entsprechenden Lehrkraft (laut Stundenplan) ausgesprochen werden; in der Regel mit der Auflage, eine Arztpraxis aufzusuchen und eine Bescheinigung darüber in der Schule vorzulegen.

Aus organisatorischen Gründen sind der Wechsel der Ausbildungsstelle oder Arbeitsstelle oder die Änderung der Wohnungsanschrift der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer unverzüglich mitzuteilen.

Lern- und Lehrmittel

Die Landeshauptstadt Kiel als Schulträger stellt den Schülerinnen und Schülern Bücher für den Unterricht zur Verfügung. Diese Bücher sind Eigentum der Schule und sollen – außer Ihnen – auch noch anderen Schülerinnen und Schülern eine Hilfe sein. Die Bücher sind spätestens bei Beendigung Ihres Schulbesuches an die Schule zurückzugeben. Ebenso sind die Räume und die entsprechenden Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Verlorene/s oder mutwillig beschädigte/s bzw. verunreinigte/s Lern- und Lehrmittel bzw. Inventar müssen von Schülerinnen und Schülern ersetzt werden. Alle Fachräume, wie die Küchen, die Laborräume, die PC-Räume, die Werkstätten usw. werden nur gemeinsam mit der Lehrkraft benutzt.

Versicherungsschutz

Alle Schülerinnen und Schüler sind auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Schule und umgekehrt, während der Schulzeit auf dem Schulgelände und bei offiziellen Veranstaltungen auch außerhalb des Schulgeländes durch die Unfallkasse Nord bei Unfällen versichert. Alle Versicherungsfälle sind der Schule unverzüglich zu melden. Wer das Schulgelände vor Unterrichtsschluss eigenmächtig verlässt, trägt das Risiko selbst.

Für Fahrzeuge und mitgebrachte Gegenstände haftet die Schule nicht.

Fahrzeuge/Parken

Auf dem gesamten Schulgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Parken von Fahrzeugen geschieht auf eigene Gefahr. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge muss in jedem Fall gewährleistet sein. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Fahrräder und Motorräder können an den dafür vorgesehenen Stellen abgestellt werden.

Fundsachen

Alle Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben und können von der Eigentümerin oder dem Eigentümer innerhalb von vier Wochen im Sekretariat abgeholt werden. Wenn dies nicht geschieht, werden die Fundsachen an das Fundbüro der Landeshauptstadt Kiel weitergegeben.

Alarmfall

Für den Katastrophenfall gibt es einen besonderen Alarmplan. Dieser hängt in den Klassenräumen aus. In Notsituationen und Katastrophenfällen hat jede Schülerin und jeder Schüler den Anweisungen durch die Lehrkraft unbedingt Folge zu leisten.

Verbot von Mobiltelefonen

Bei Klassenarbeiten, Tests und Prüfungen kann bereits das Mitführen eines Mobiltelefons oder vergleichbarer Kommunikationsmittel, unabhängig davon, ob es aus- oder eingeschaltet ist, als Täuschungsversuch gewertet werden. Im Unterricht darf nur im Ausnahmefall und nach Rücksprache mit der Lehrkraft ein Mobiltelefon angeschaltet sein (Straftatbestände nach §§ 22, 23, 33 KunstUrhG; § 201 StGB werden verfolgt), ansonsten können das Mobiltelefon oder vergleichbare Kommunikationsmittel kurzfristig von der Lehrkraft in Verwahrung genommen werden.

Für Lehrkräfte ist die Benutzung von Mobiltelefonen für dienstliche Zwecke ausdrücklich erlaubt.

Suchtmittel/Waffen

Im Innen- und Außenbereich der Schule ist das Rauchen (E-Zigaretten eingeschlossen) verboten. Alle Suchtmittel und Waffen sind verboten. Das Mitbringen und Trinken von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet.

Sauberkeit

Das Zusammenleben von vielen Menschen erfordert Rücksichtnahme und gegenseitige Unterstützung. Es sollte selbstverständlich sein, dass Hausmeister, Raumpflegerinnen und Raumpfleger sowie Gärtnerinnen und Gärtner nur den unvermeidlichen Schmutz beseitigen müssen. Jede und jeder kann selbst ihren bzw. seinen Beitrag zum Umweltschutz leisten, indem sie und er den eigenen Müll – sowohl im Klassenzimmer und im Schulgebäude als auch im Außenbereich der Schule – in einen Abfalleimer entsorgt und auch bei anderen darauf achtet und bei Zuwiderhandeln auf das Fehlverhalten hinweist.

– Danke! –

Im Einzelfall wird die Nichtbeachtung der Schulordnung durch eine einberufene Klassen- bzw. Fachkonferenz geahndet. Diesbezügliche Ordnungsmaßnahmen werden durch das Schulgesetz vorgegeben.